

Landgericht Mühlhausen

Az.: 3 O 423/23



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BUSSE Rechtsanwälte**, [REDACTED]

gegen

Stadt S [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadenersatz aus gem. § 116 SGB X übergegangenem Recht nach Arbeitsunfall

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Mühlhausen durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht S [REDACTED]

als Einzelrichter am 02.09.2025 auf Grund des Sachstands vom 11.08.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verteilt, an die Klägerin 10.433,00 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 9.458,05 € vom 27.06.2023 bis zum 07.09.2023 und aus 10.433,00 € seit dem 08.09.2023 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über Ziffer 1 hinaus sämtliche weiteren von der Klägerin getragene nach § 116 SGB X übergangsfähige Aufwendungen zu ersetzen, die auf das Unfallereignis vom 21.11.2022 zurückzuführen sind, und bei dem die bei der Klägerin versicherte F. S., geb. 1986, verletzt wurde.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin als gesetzliche Unfallversicherung nimmt die Beklagte aus übergegangenem Recht gem. § 116 SGB X auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Anspruch, die ihr infolge eines Unfalls ihrer Versicherten Frau F. S., der sich am 2022 gegen 07:10 Uhr auf dem Parkplatz in S., Am P., ereignet haben soll, entstanden sind.

Die mutmaßlich Geschädigte, Frau F. S., geb. 1986, war zum Unfallzeitpunkt bei der L. (L.), einem Mitgliedsunternehmen der Klägerin, tätig und daher über die Klägerin gesetzlich unfallversichert.

Zwischen der Beklagten und der Arbeitgeberin der Versicherten der Klägerin, der L. besteht ein Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Winterdienstes auf dem Firmenparkplatz der L. Darin ist geregelt, dass die Beklagte den Winterdienst betreffend das Firmengelände (Bereinigung Parkplatz und innerbetriebliche Straßen), Am F., werktags zwischen 06:00 und 06:45 Uhr durchzuführen hat. Am Unfalltag war der Parkplatz bis zum Unfallzeitpunkt

um 07:10 Uhr nicht geräumt. Eine Räumung des Parkplatzes sowie des weiteren Firmengeländes erfolgte erst später am Vormittag.

Die Klägerin hatte aufgrund des Unfalls bisher übergangsfähige Aufwendungen i.H.v. insgesamt 20.865,99 €. Davon hat die Beklagte bislang 4.452,61 € zuzüglich 5.980,38 € erstattet, so dass noch Aufwendungen i.H.v. 10.433,00 € offen sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Kostenaufstellung vom 27.01.2023, Anlage K 14, die Belege zur Kostenaufstellung vom 27.01.2023, Anlage K 14a, die Kostenaufstellung vom 25.05.2023, Anlage K 15, und die Belege zur Kostenaufstellung vom 25.05.2023, Anlage K 15a, Bezug genommen.

Am 06.01.2023 meldete die Klägerin schriftlich den Regress nach § 116 SGB X bei der für die Räumung und Streuung des Parkplatzes und der innerbetrieblichen Straßen der L. in S. Am P. zuständigen Beklagten an. Nach wechselseitigem Schriftverkehr, in welchem der hinter der Beklagten stehende K. ein Mitverschulden der Versicherten von 50 % einwandte, setzte die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 25.05.2023 (Anlage K 13) eine Frist bis 26.06.2023 zur Erstattung der Aufwendungen, welche sie unter Berücksichtigung von einer Haftung von 2/3 und der bisher erfolgten Zahlungen mit 9.458,05 € bezifferte. Der hinter der Beklagten stehende K. war zu weiteren Zahlungen jedoch nicht bereit.

Die Klägerin trägt vor, ihre Versicherte sei beim Überqueren des durch die Beklagte nicht gestreuten, winterglatten Parkplatzes auf dem Firmengelände der Arbeitsstelle der Geschädigten zu Fall gekommen und habe eine Fraktur am rechten Bein erlitten. Am Unfalltag, den 21.11.2022, habe die Versicherte der Klägerin gegen 07:10 Uhr ihren Pkw auf dem Firmenparkplatz der L. abgestellt und diesen anschließend zu Fuß überquert, um zur Arbeitsstelle zu gelangen. Dabei sei sie ohne Fremdeinwirkung auf den winterglatten und weder gestreuten noch geräumten Firmenparkplatz ausgerutscht. Zu dem Unfall sei es gekommen, weil es die Beklagte unterlassen habe, den Firmenparkplatz zu räumen bzw. zu streuen.

Die Beklagte sei von der Räum- und Streupflicht sei auch nicht befreit gewesen. Aus der von der Beklagten selbst vorgelegten Anlage B 1 gehe hervor, dass an dem Tag mit trübem Wetter mit gelegentlichem Schneegriesel zu rechnen gewesen sei. Zudem sei aus der Anlage ersichtlich, dass früh morgens Schnee gefallen sei. Genau deshalb hätte die Beklagte den Firmenparkplatz räumen und streuen müssen. Die Beklagte habe ihre Räum- und Streupflicht jedoch nicht erfüllt. Erst nach telefonischer Anfrage eines Mitarbeiters der L. um ca. 08:45 Uhr bei der Beklagten

sei ein Räumfahrzeug zur Örtlichkeit geschickt worden.

Die Versicherte der Klägerin habe sich zunächst in das Medizinische Versorgungszentrum S [REDACTED] GbR begeben, wo sie durchgangsarztlich untersucht und versorgt worden sei. Dort sei zunächst eine OSG rechts-Weber C Fraktur festgestellt worden. Noch am selben Tag sei eine Einweisung in die H [REDACTED] Klinik [REDACTED] erfolgt, wo die Versicherte der Klägerin ebenfalls durchgangsarztlich untersucht und versorgt worden sei. Dort habe man eine Weber B Fraktur rechts festgestellt. Darüber hinaus sei eine Operation mit anschließendem stationären Aufenthalt erfolgt. Auch im weiteren Verlauf sei es unfallbedingt zu weiteren Behandlungen gekommen.

Die Klägerin meint, der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung ihrer übergangsfähigen Aufwendungen, die ihr infolge des Unfalls ihrer Versicherten entstanden seien, ergebe sich sowohl aus §§ 280, 328 BGB analog nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, als auch aus § 823 BGB jeweils i.V.m. § 116 SGB X. Sie trägt vor, sie leiste noch heute für den Arbeitsunfall und es würden ihr auch zukünftig Aufwendungen aufgrund des Unfalls entstehen.

Die Beklagte habe den Unfall der Versicherten auch zumindestens fahrlässig herbeigeführt, da sie ihrer zeitlichen und räumlichen Räum- und Streupflicht nicht nachgekommen sei. Hätte die Beklagte am Unfalltag für ausreichendes Streuen und Räumen gesorgt, so dass ein gefahrloses Überqueren des Firmenparkplatzes möglich gewesen wäre, wäre es nicht zu dem Sturz gekommen.

Die Klägerin meint, ihre Versicherte müsse sich kein Mitverschulden anrechnen lassen. Sie bestreitet, dass die Gefahrenstelle, an der ihre Versicherte zu Fall gekommen sei, für diese bereits vor ihrem Sturz erkennbar gewesen sei. Die Versicherte habe ihr Fahrzeug vielmehr auf dem Parkplatz abstellen und nach dem Verlassen ihres Fahrzeugs die mit einer Schneedecke überzogene Fläche begehen müssen, um zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen. Eine gefahrlose Alternative habe der Versicherten nicht zur Verfügung gestanden.

Die Klägerin bestreitet, dass die Geschädigte nicht nah am Ausgang geparkt habe. Vielmehr habe die Geschädigte nach Kenntnis der Klägerin ihr Fahrzeug an der oberen der beiden Parkmöglichkeiten abgestellt.

Die Geschädigte sei ausweislich ihrer Aussage in der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2024 auf dem für sie kürzesten Weg zum Eingang des Bürogebäudes gegangen. Ihr Parkplatz habe sich auch nicht am anderen Ende, sondern im vorderen Bereich des Parkplatzes und somit be-

reits in der Nähe der Treppe, welche zum Bürogebäude führe, befunden. Ferner habe sie wetterangepasstes Schuhwerk ohne Absätze getragen. Sie habe bestätigt, dass sich, entgegen der Aussage der Beklagten, zum damaligen Zeitpunkt noch kein Streukasten auf dem Parkplatz befunden und dass sich dies erst nach ihrem Unfall geändert habe. Zudem könne von der Geschädigten auch nicht erwartet werden, dass sie selbst streut, wenn ein Streukasten zur Verfügung gestanden hätte.

Der Feststellungsantrag sei begründet, da bei der Versicherten aufgrund ihrer unfallbedingten Verletzungen noch mit Folgeschäden und mit weiteren unfallbedingten Aufwendungen zu rechnen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 26.06.2025 (Bl. 156/157 d.A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagte wird verteilt, an die Klägerin 10.433,00 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.06.2023 zu zahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über Ziffer I hinaus sämtliche weiteren von der Klägerin getragene nach § 116 SGB X übergangsfähige Aufwendungen zu ersetzen, die auf das Unfallereignis vom 21.11.2022 zurückzuführen sind, und bei dem die bei der Klägerin Versicherte F. [REDACTED] S. [REDACTED] geb. [REDACTED] 1986, verletzt wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet das streitgegenständliche Schadensereignis, die eingetretenen Schäden und Verletzungen, sowie die haftungsbegründende als auch die haftungsausfüllende Kausalität mangels eigener Wahrnehmungen mit Nichtwissen. Insbesondere bestreitet sie, dass die Versicherte der Klägerin am 21.11.2022 gegen 07:10 Uhr auf dem Parkplatz des Firmengeländes am P. [REDACTED] in S. [REDACTED] beim Verlassen des Parkplatzes, welcher zu dem Zeitpunkt nicht winterdienstlich behandelt war, zu Fall gekommen sei und sich hierbei eine Fraktur am rechten Bein zugezogen habe.

Die Beklagte trägt vor, am 21.11.2022 sei aufgrund der Witterungslage und dem Umstand, dass bis 06:00 Uhr Eisregen zu verzeichnen gewesen sei, der streitgegenständliche Parkplatz erst in den späteren Vormittagsstunden abgestreut worden. Die Verkehrssicherungspflichten der Be-

klagten seien vor dem Hintergrund des zu verzeichnenden Eisregens bis 06:00 Uhr morgens am 21.11.2022 und unter Berücksichtigung der Vorbereitungszeit zum streitgegenständlichen Schadenszeitpunkt suspendiert gewesen, da ein Verkehrssicherungspflichtiger nicht verpflichtet sei, während anhaltenden Schneefalls, gefrierenden Regens oder sonstiger extremer Witterungsbedingungen tätig zu werden, da eine nachhaltige Sicherungswirkung für den Verkehr dann nicht erreicht werden könne. Insoweit bestehe eine Räum- und Streupflicht grundsätzlich nur im Bereich des Zumutbaren.

Insoweit gehe aus der tabellarischen Zusammenfassung im unteren linken Bereich des als Anlage B 1 vorgelegten Winter-Reports hervor, dass am 21.11.2022 im Zeitraum zwischen 00:00 und 06:00 Uhr morgens bei Temperaturen von -1,6 bis -1,4 °C Niederschlag in Form von Regen im nicht unerheblichen Umfang vorhanden gewesen sei. Auch für den Zeitraum von 06:00 - 12:00 Uhr sei noch leichter Niederschlag bei Temperaturen von -1,8 bis -0,1 °C zu verzeichnen gewesen. Aus der genannten Aufstellung ergebe sich daher durchaus Niederschlag in Form von gefrierendem Regen und auch in Form von Neuschnee über den Zeitraum von 06:00 Uhr hinaus. Auch aus den Zeugenaussagen im Termin vom 23.04.2024 würde folgen, dass, nachdem zunächst am frühen Morgen Eisregen zu verzeichnen gewesen sei, nachfolgend noch Schneefall hinzugetreten sei. Mithin habe zum streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt keine Verkehrssicherungspflichten der Beklagten bestanden, da bei anhaltendem Schneefall eine Sicherung für den Verkehr nicht erreicht werden könne.

Insoweit verweist die Beklagte darauf, dass der Verkehrssicherungspflichtige grundsätzlich das Ende des gefrierenden Regens bzw. der auftretenden Niederschläge abwarten dürfe und diesem darüber hinaus noch eine angemessene Beobachtungs- und Vorbereitungszeit von mindestens 60 Minuten zuzubilligen sei, so dass die Beklagte auch um 07:10 Uhr, zum behaupteten Sturzzeitpunkt, von ihren Verkehrssicherungspflichten nach wie vor befreit gewesen sei.

Überobligatorisch habe der Bauhof der Beklagten jedoch bereits am Vormittag mit der Durchführung des Winterdienstes entsprechend der Priorisierung begonnen. Der streitgegenständlichen Bereich habe jedoch erst gegen 11:00 Uhr beräumt und abgestreut werden können.

Die Klägerin habe zudem in der Klageschrift keine nähere Angaben dazu gemacht, wo konkret auf dem Parkplatz die Versicherte der Klägerin das Fahrzeug abgestellt und welchen Weg diese über dem Parkplatz genommen habe. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass sich bei Parkplätzen die Streupflicht grundsätzlich nur auf die Fahrstraße, nicht jedoch die markierten Stellflächen selbst erstrecke.

Darüber hinaus treffe die Versicherte der Klägerin ein erhebliches, mit mindestens 50 % zu bewertendes Mitverschulden, welches sich die Klägerin anspruchsmindernd anrechnen lassen müsse. Nach allgemeiner Lebenserfahrung könne ein Fußgänger nahezu jeder Glättegefahr durch entsprechendes vorsichtiges und langsames Gehen hinreichend Rechnung tragen und sich so selbst vor Schaden schützen. Vorliegend sei bei der Haftungsabwägung zu berücksichtigen, dass der Klägerin der Weg gut bekannt gewesen sei und sie sich besser als jeder andere Fußgänger auf die Verhältnisse habe einstellen können. Die Tatsache, dass sonst auf diesem Parkplatz niemand gestürzt sei, spreche im Übrigen dafür, dass man der Glättegefahr habe begegnen können.

Zudem sei für die Versicherte der Klägerin beim Befahren des Parkplatzes deutlich erkennbar gewesen, dass ein Winterdienst in Anbetracht der Witterungsverhältnisse noch nicht ausgeführt war. Des Weiteren hätte für die Versicherte vor dem Hintergrund der Größe des Parkplatzes durchaus die Möglichkeit bestanden, einen Stellplatz nah am Ausgang zu wählen, um auf möglichst kurzen Weg den Parkplatz verlassen zu können. Ein derartiges Vorgehen habe insbesondere bei der am 21.11.2022 vorhandenen Witterungsbedingungen von jedem Nutzer des Parkplatzes und insbesondere auch jedem Fußgänger erwartet werden können. Die Versicherte habe im Termin am 23.04.2024 auch ausgesagt, dass sie trotz des Umstands, dass der Parkplatz bis auf 1 -2 weitere Fahrzeuge komplett leer gewesen sei und eine geschlossene Schneedecke aufgewiesen habe, den ihr üblicherweise gewährten Parkplatz angesteuert habe. Der Zeugin hätte daher eine Parkmöglichkeit deutlich dichter an der von ihr zu begehenden Treppe zur Verfügung gestanden.

Außerdem wäre es der Versicherten möglich gewesen, zur Eigensicherung selbstständig Streumaßnahmen durchzuführen, da auf dem Parkplatz eine Streukiste zur Verfügung stehe.

Hinsichtlich des Feststellungsantrages bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen, dass die Klägerin nach wie vor unfallkausale Leistungen gegenüber der Versicherten erbringen würde und auch mit weiteren zukünftigen Aufwendungen und mit Folgeoperationen, die auf den Unfall zurückzuführen seien, noch zu rechnen sein werde.

Im Übrigen wird wegen des weiteren Vortrags der Parteien auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen F [REDACTED] S [REDACTED], M [REDACTED] S [REDACTED] und Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Dr. [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Sitzungsprotokoll vom 23.04.2024 (Bl. 69/74 d.A.) und

das Gutachten des D [REDACTED] vom 11.02.2025 (Bl. 121/134 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Klageantrag Ziff. I. ist zulässig und bis auf einen Teil der geltend gemachten Zinsen auch begründet.

1. Der Klägerin steht aus übergegangenen Recht ein Anspruch auf Ersatz der für ihre Versicherte, der Zeugin F [REDACTED] S [REDACTED], getragenen Kosten für die Heilbehandlung und die sonstige Leistungen und Hilfsmittel und ein Anspruch auf Ersatz des gezahlten Verletztengeldes einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung aus §§ 280 Abs. 1, 328 BGB analog i.V.m. § 116 SGB X gegen die Beklagte zu.

a) Unstreitig bestand zum Unfallzeitpunkt zwischen der Beklagten und der Arbeitgeberin der Versicherten der Klägerin, der L [REDACTED] ein Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Winterdienstes auf dem Firmenparkplatz der L [REDACTED]. Darin ist geregelt, dass die Beklagte den Winterdienst betreffend das Firmengelände (Beräumung Parkplatz und innerbetriebliche Straßen), Am P [REDACTED], werktags zwischen 06:00 und 06:45 Uhr durchzuführen hat.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag mit Schutzwirkung Dritter. Ein solcher liegt dann vor, wenn der Dritte typischerweise, mithin nicht nur zufällig, sondern bestimmungsgemäß mit den vertraglichen Leistungspflichten in Berührung kommt und somit in gleicher Weise wie der Vertragspartner potenziell gefährdet wird, der Vertragsgläubiger an der sorgfältigen Ausführung der Leistung nicht nur ein eigenes, sondern ein berechtigtes Interesse zugunsten des Dritten hat und der geschützte Personenkreis für den Schuldner subjektiv erkennbar im Sinne einer Vorhersehbarkeit ist (vgl.: Bayer in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage, 9/2023, § 328 BGB, Rd-Nr. 67 - 70). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Sicherung des unmittelbaren Zugangs vom Parkplatz zum Bürogebäude bei Schnee- und Eisglätte war die Aufgabe der L [REDACTED] als Arbeitgeberin der Versicherten. Sie diente vor allem dem Schutz der Mitarbeiter. Dass die Übertragung der Streupflicht den sicheren Zugang der Arbeitnehmer der L [REDACTED] zum Bürogebäude und damit u.a. für die Geschädigte gewährleisten sollte, liegt auf der Hand. Dies war auch für die Beklagte ohne weiteres erkennbar (vgl.: BGH, Urteil vom 22. Januar 2008 – VI ZR 126/07 –, Rn. 11, juris).

Rechtsfolge des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist, dass der Dritte zwar keinen eigenen Leistungsanspruch aus dem Vertrag erhält, ihm jedoch bei Verletzung der Leistungspflichten aus dem Vertrag ein eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin zusteht (vgl.: Bayer in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage, 9/2023, § 328 BGB, Rd-Nr. 73). Dieser Schadensersatzanspruch ist gem. § 116 Abs. 1 SGB X auf die Klägerin übergegangen.

- b) Die Beklagte hat auch ihre Räum- und Streupflicht aus dem genannten Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Winterdienstes auf dem Firmenparkplatz der L. zum Unfallzeitpunkt, am 21.11.2022 gegen 07:10 Uhr, verletzt.

Dass die Versicherte der Klägerin am 21.11.2022 gegen 07:10 Uhr auf dem Parkplatz des Firmengeländes der L. aufgrund von Eis- oder Schneeglätte gestürzt ist, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage der Zeugin S. im Termin vom 23.04.2024. Die Zeugin hat ausgesagt, dass sie um 7:10 Uhr von ihrem Auto auf dem Parkplatz in Richtung der Treppen zum Bürogebäude gegangen ist. Zu dieser Zeit war eine geschlossene Schneedecke auf dem Parkplatz vorhanden und sie ist davon ausgegangen, dass sie deshalb ausgerutscht ist, weil es darunter glatt war. Gesehen, dass es unter der Schneedecke an der Stelle, wo sie zu Fall gekommen ist, glatt war, hat die Zeugin zwar nicht. Jedoch sind andere Ursachen als winterliche Glätte nach der Aussage der Zeugin nicht vorhanden und vernünftigerweise aus Sicht des Gerichts nicht ersichtlich. Anhaltspunkte, die gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin sprechen, sind ebenfalls nicht erkennbar. Die Zeugin ist an dem Gegenstand des Rechtsstreits allenfalls nur mittelbar beteiligt und hat nach dem Eindruck des Gerichts in der mündlichen Verhandlung objektiv und unvoreingenommen die Tatsachen bekundet, an die sie sich hinsichtlich des Unfallhergangs erinnerte.

Die Versicherte der Klägerin hat durch den Unfall auch eine Weber B Fraktur am rechten Sprunggelenk erlitten. Ausweislich der vorgelegten Durchgangsarztberichte vom 21.11.2022 (Anlagen K 3 und K 4) begab sie sich zunächst in das Medizinische Versorgungszentrum S. wo sie durchgangsärztlich untersucht und eine OSG rechts-Weber C Fraktur festgestellt wurde. Von dort erfolgte noch am selben Tag eine Einweisung in die H. Klinik wo eine Weber B Fraktur rechts festgestellt wurde. In der H. Klinik erfolgte auch eine operative Versorgung der Versicherten mit anschließendem stationärem Aufenthalt (OP-Bericht des Helios Klinikum Erfurt vom 25.11.2022, Anlage K 5).

Offensichtlich hatte auch die Beklagte bzw. der hinter der Beklagten stehende K. vorgericht-

lich keine Zweifel an dem Unfallhergang und den Verletzungsfolgen, ansonsten wäre es nicht erklärlich, warum sie die Aufwendungen der Klägerin für ihre Versicherte auf der Grundlage einer von ihr angenommen Haftungsquote von 50% reguliert hat.

- c) Dass der Parkplatz des Firmengeländes zum Unfallzeitpunkt nicht geräumt und nicht gestreut war, ist unstreitig. Eine allgemeine Glättebildung als Voraussetzung der Räum- und Streupflicht der Beklagten war zum Unfallzeitpunkt auch vorhanden, da der Parkplatz nach der Aussage der Zeugin S. eine geschlossene Schneedecke aufwies.

Die Beklagte war auch nicht aufgrund noch anhaltenden Niederschlages in Form von Schneefall und/oder Eisregen nicht von ihrer Räum- und Streupflicht befreit.

Zwar entfällt die nur im Rahmen des Zumutbaren bestehende Pflicht, bei Schnee- und Eisglätte zu räumen und streuen, nach herrschender Rechtsprechung dann, wenn solche Maßnahmen aufgrund anhaltenden Schneefalls oder gefrierendem Niederschlag zwecklos sind, da sich die Glätte alsbald wieder neu bilden würde. Der Streupflichtige braucht also nicht tätig zu werden, wenn angesichts der konkreten Wetterlage das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln nur zu einer unwesentlichen oder ganz vorübergehenden Minderung der dem Verkehr drohenden Gefahren führt, was insbesondere bei Glätteis durch anhaltenden Regen auf gefrorenen Boden gilt (OLG Celle, Urteil vom 27. Februar 2004 – 9 U 220/03 –, juris; Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 21. Januar 2009 – 4 U 341/08 –, juris).

Dass zum Unfallzeitpunkt auf dem streitgegenständlichen Firmenplatzplatz eine solche Witterungslage geherrscht hat, bei der Räum- und Streumaßnahmen zwecklos gewesen wären, hat die hierfür darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht bewiesen.

Nach der Aussage der Zeugin S. war zum Unfallzeitpunkt allenfalls noch leichter Schneefall zu verzeichnen. Die Schneedecke auf dem Parkplatz war aber bereits vorhanden.

Dies korrespondiert mit den von der Beklagten selbst vorgelegten Wetterdaten, Anlage B 1, aus denen nur noch ein leichter Niederschlag zum fraglichen Zeitpunkt hervorgeht.

Der Mitarbeiter der Beklagten, der Zeuge M. S. hat zwar bei seiner Vernehmung am 23.04.2024 bekundet, dass am 21.11.2022 Eisglätte durch gefrierenden Regen geherrscht habe, wodurch der Parkplatz erst zu einem späteren Zeitpunkt, um 11:00 Uhr, hätte geräumt und gestreut werden können. Aus den Wetterdaten ergebe sich, dass in der Zeit von 0:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine Temperatur unter der Gefriergrenze geherrscht und die Schneefallhöhe 0 m betragen habe. Es habe Niederschlag und Neuschnee gleichzeitig gegeben. Das habe sich dann

erst im Rahmen des Vormittags gebessert.

Die Aussage des Zeugen ist jedoch aufgrund des eingeholten Gutachtens des D [REDACTED] vom 11.02.2025 widerlegt.

Im Gutachten des D [REDACTED] wird die meteorologische Lage detailliert und nachvollziehbar anhand der Messergebnisse der Wetterstationen und der Auswertung der Radarbilder dargestellt.

Danach lagen zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr am 21.11.2022 am Unfallort, Am P [REDACTED] in [REDACTED] S [REDACTED], die Lufttemperatur und die Temperatur in Erdbodennähe sehr wahrscheinlich zwischen ca. 0 °C und -2 °C. Dabei fiel mit wenigen Unterbrechungen Niederschlag, wahrscheinlich anfangs teils als gefrierender Regen oder Sprühregen, im weiteren Verlauf als Schnee von leichter bis zeitweise mäßiger Intensität.

Der Niederschlag endete jedoch zwischen ca. 06:00 Uhr und 06:15 Uhr und nachfolgend blieb es am Unfallort sehr wahrscheinlich niederschlagsfrei. Die Temperaturen stiegen allmählich an und erreichten bzw. überschritten zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr 0 °C und lagen am Mittag teils bei +2 °C. Zum Unfallzeitpunkt um 07:10 Uhr betrugen Lufttemperatur und Temperatur in Erdbodennähe am Unfallort wahrscheinlich ca. -1 °C und es war niederschlagsfrei. Wahrscheinlich lag eine ca. 4 cm hohe, geschlossene Schneedecke. Durch Festtreten oder Festfahren des Schnees konnte sich Schneeglätte bilden. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass unterhalb der Schneedecke stellenweise eine dünne Eisschicht vorhanden war. Diese kann sich am Nachmittag des Vortages durch überfrierendes Schmelzwasser bzw. eventuell in der Nacht durch gefrierenden Regen auf zuvor beräumten Flächen gebildet haben.

Aus S. 8 des Gutachtens geht hervor, dass im weiteren Verlauf der zweiten Nachthälfte des 21.11.2022 nur noch Schnee von meist leichter, von ca. 02:10 Uhr bis 03:30 Uhr von mäßiger bis starker Intensität fiel. Der Niederschlag endete an den Stationen Mühlhausen/Thüringen-Görmär und Nordhausen-Salza gegen ca. 05:30 Uhr, an der Station Freienbessingen gegen ca. 06:00 Uhr und an der Station Artern gegen ca. 06:40 Uhr. Zwischen 06:40 Uhr und 12:00 Uhr blieb es an den meisten Stationen niederschlagsfrei. Das heißt, dass die Intensität des Schneefalls in der zweiten Nachthälfte deutlich abnahm, so dass in der Zeit zwischen 03:30 Uhr und 06:00 Uhr nur noch leichter Schneefall verzeichnet wurde. Gegen 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr hörte der Schneefall an den meisten umliegenden Wetterstationen schließlich vollständig auf.

Das Gericht folgt auch dem ausführlich begründeten Gutachten des D [REDACTED] [REDACTED] uneingeschränkt. Einwände gegen das Gutachten sind von der Beklagten auch nicht geltend gemacht worden.

Die Behauptung der Beklagten, zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr am 21.11.2022 sei am Unfallort Niederschlag in Form von Regen bzw. Eisregen in nicht unerheblichen Umfang zu verzeichnen gewesen, so dass angesichts der Witterungsverhältnisse am Unfallort um 07:10 Uhr zu erwarten gewesen wäre, dass sich bei Räum- und Streumaßnahmen zu diesem Zeitpunkt aufgrund von anhaltendem Niederschlag alsbald wieder Glätte gebildet hätte, wird durch das Gutachten somit nicht bestätigt. Vielmehr wird auf Seite 11 unten des Gutachtens im Gegenteil ausgeführt, dass nach dem Unfallzeitpunkt am Unfallort sehr wahrscheinlich kein weiterer Niederschlag mehr fiel, so dass keine erneute niederschlagsbedingte Glättebildung mehr vorgelegen hat.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass der Verkehrssicherungspflichtige grundsätzlich das Ende des gefrierenden Regens bzw. der auftretenden Niederschläge abwarten dürfe und diesem darüber hinaus noch eine angemessene Beobachtungs- und Vorbereitungszeit von mindestens 60 Minuten zuzubilligen sei, so dass die Beklagte auch zum Unfallzeitpunkt um 07:10 Uhr von ihren Verkehrssicherungspflichten nach wie vor befreit gewesen sei, ergibt sich aus dem Gutachten, dass es vor dem Schichtbeginn des Winterdienstes um 04:00 Uhr (lt. Aussage des Zeugen S [REDACTED]) lediglich bis 00:30 Uhr zu leichtem bis mäßigem gefrierenden Regen oder Sprühregen kam (S. 8 des Gutachtens). Im weiteren Verlauf der zweiten Nachthälfte gab es ab 03:30 Uhr bis 05:30 Uhr bzw. 06:00 Uhr nur noch leichten Schneefall. Somit ist ab Schichtbeginn des Winterdienstes von einer normalen und keineswegs außergewöhnlichen winterlichen Wetterlage und erst recht nicht von einer "Extremsituation" auszugehen, wie sie von dem Zeugen S [REDACTED] bekundet wurde. Deshalb sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Räum- und Streumaßnahmen zum Unfallzeitpunkt vergeblich gewesen wären.

Soweit der Zeuge S [REDACTED] bekundet hat, eine Räumung des Parkplatzes sei aufgrund der Witterung erst um 11:00 Uhr möglich gewesen, ergibt sich diese Aussage lediglich aus einem Bericht des Fahrers. Selbst nach den Schilderungen des Zeugen S [REDACTED] enthält der Bericht keine konkreten Angaben dazu, warum die Räumung nicht vor 11:00 Uhr erfolgen konnte.

Nach dem Gutachten des D [REDACTED] haben zwar vermutlich winterliche Straßenverhältnisse aber keine relevanten, witterungsbedingten Einschränkungen ab 03.30 Uhr vorgelegen. Einschränkungen aufgrund winterlicher Straßenverhältnisse hatte die Beklagte je-

doch bei der Planung und Organisation des Räum- und Streudienstes zu berücksichtigen. Sie hatte sich vertraglich verpflichtet, den Parkplatz werktags zwischen 06:00 und 06:45 Uhr zu räumen und streuen. Bei dem Vertrag über die Durchführung des Räum- und Streudienstes handelt es sich um einen Werkvertrag. Die Beklagte schuldete also einen entsprechenden Erfolg. Dass ihr die Einhaltung dieser Verpflichtung aufgrund von außergewöhnlichen Straßenverhältnissen oder aufgrund von Verkehrsbehinderungen, mit der die Beklagte bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht rechnen musste, am Unfalltag, den 21.11.2022, nicht möglich war, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen S nicht.

- d) Da die Versicherte auf unter dem Schnee befindlichen Glatteis, zumindest aber auf einer geschlossenen Schneedecke zu Fall gekommen ist, spricht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass es bei Beachtung der Vorschriften über die Streupflicht nicht zu den Verletzungen der Versicherten gekommen wäre, dass sich also in dem Unfall gerade diejenige Gefahr verwirklicht hat, deren Eintritt die Schutzvorschriften verhindern wollten (BGH, Urteil vom 4. Oktober 1983 – VI ZR 98/82 –, Rn. 15, juris). Anhaltspunkte für einen atypischen Geschehensablauf, bei dem anzunehmen wäre, dass die Versicherte auch bei Einhaltung der Räum- und Streupflicht gestürzt wäre, sind nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht vorgetragen worden.
- e) Das Verschulden der Beklagten wird vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Beklagte hat die Verschuldensvermutung nicht widerlegt. Wie ausgeführt, hatte die Beklagte durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Parkplatz werktags zwischen 06:00 und 06:45 Uhr geräumt und gestreut wird. Die Beklagte hat durch Aussage ihres Mitarbeiters S und dem eingeholten Gutachten des Deutschen Wetterdienstes nicht zu beweisen vermocht, dass sie aufgrund extremer Witterungsbedingungen oder außergewöhnlicher Straßenverhältnisse an der Ausführung des Winterdienstes an dem Parkplatz gehindert war.
- f) Die Klägerin muss sich auch kein Mitverschulden der Geschädigten anrechnen lassen (§§ 254 BGB, 116 Abs. 3 SGB X). Alleine der Umstand, dass sie zu Fall gekommen ist, spricht nicht gegen sie. Eine allgemeine Lebenserfahrung, wonach ein Fußgänger nahezu jeder Glättegefahr durch entsprechendes vorsichtiges und langsames Gehen hinreichend Rechnung tragen und sich so selbst vor Schaden schützen können soll, lässt sich nach Auffassung des Gerichts nicht aufstellen. Wäre dies der Fall, wäre eine Räum- und Streupflicht auf Gehwegen oder, wie hier, auf einem Parkplatz, nicht notwendig. Im Gegenteil stellt Glatteis unter einer geschlossenen Schneedecke eine besondere Gefahrenquelle dar, bei der erfahrungsgemäß ein Fußgänger auch bei sorgfältigem Gehen ein Sturz nicht vermeiden kann. Aber selbst wenn die

Zeugin nur auf einer geschlossenen Schneedecke gestürzt wäre, heißt dies nicht, dass sie sich nicht vorsichtig und sorgfältig verhalten hat. Die Zeugin hat nach eigenen Angaben witterungsangepasstes Schuhwerk getragen. Dass sie nicht den nächstgelegenen Parkplatz zum Treppenaufgang benutzt hat, würde, wenn überhaupt, ein Mitverschulden nur begründen, wenn die Beklagte nachweist, dass der Sturz der Versicherten dann sicher vermieden worden wäre. Da der gesamte Parkplatz jedoch nicht geräumt und gestreut war, können auch Glättestellen auf dem Weg vom nächstgelegenen Parkplatz zum Treppenaufgang vorhanden gewesen sein, auf denen dann die Versicherte ebenso zu Fall hätte kommen können. Ein anderer, gefahrloser Weg zum Bürogebäude stand der Zeugin S. [REDACTED] jedenfalls nicht zur Verfügung, zumindest hat die Beklagte nicht aufgezeigt, dass ein anderer, gefahrloser Zugang zum Bürogebäude möglich gewesen wäre. Die Zeugin musste auch den Weg vom Parkplatz zum Treppenaufgang nehmen, um zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen. Sie hätte den Weg daher nicht vermeiden können.

Ebenso spricht der Umstand, dass es nach der Behauptung der Beklagten an diesem Tag keine weiteren Unfälle auf dem Parkplatz gegeben hat, nicht für ein Mitverschulden der Zeugin S. [REDACTED]. Dass der Beklagten keine weiteren Unfälle bekannt sind, muss noch nicht bedeuten, dass keine anderen Mitarbeiter/innen an dem Tag auf dem Parkplatz ausgerutscht sind, ohne sich dabei Verletzungen zuzuziehen. Selbst wenn die Versicherte jedoch am 21.11.2022 als einzige Mitarbeiterin zu Sturz gekommen wäre, folgt daraus noch nicht, dass sie sich auf dem Weg zum Treppenaufgang sorglos verhalten hat. Insofern ist es nicht gerechtfertigt, der Geschädigten ohne konkrete Anhaltspunkte für ein fahrlässiges Verhalten nur deshalb eine Mitschuld an dem Unfall aufzuerlegen, weil keine weiteren Stürze an dem Tag vorgekommen sind.

Nach der Aussage der Geschädigten befand sich auf dem Parkplatz zum Unfallzeitpunkt auch noch kein Streukasten. Dieser wurde erst nach dem Unfall aufgestellt. Darüber hinaus war die Geschädigte nach Auffassung des Gerichts auch nicht verpflichtet, die Streupflicht der Beklagten zu übernehmen und den Weg vom Parkplatz zum Treppenaufgang selbst abzustreuen. Selbst wenn, könnte dies ein Mitverschulden nur dann begründen, wenn die Geschädigte von ihrem Parkplatz aus den – ausweislich des Lichtbildes Anlage B 3 offenbar auf der Mitte des Parkplatzes aufgestellten – Streukasten gefahrlos hätte erreichen können. Dass dies der Fall gewesen wäre, wenn der Streukasten an dem Unfalltag schon aufgestellt worden wäre, hat die Beklagte weder dargelegt, noch bewiesen.

g) Die Beklagte hat die von der Klägerin vorgetragene Aufwendungen für die Heilbehandlung und

die sonstigen Lesitungen ihrer Versicherten und das gezahlte Verletztengeld einschließlich der darauf entfallenen Sozialversicherungsbeiträge nicht bestritten. Selbst wenn man jedoch davon ausgehen würde, dass sich pauschale Bestreiten des streitgegenständlichen Schadensereignis, der eingetretenen Schäden und Verletzungen sowie der haftungsbegründenden als auch der haftungsausfüllenden Kausalität auch auf die Kostenaufstellungen beziehen soll, obwohl der hinter der Beklagten stehende K den Schaden der Klägerin auf der Grundlage dieser Kostenaufstellungen bereits mit 50% reguliert hat, wäre dieses Bestreiten unsubstantiiert.

Die Klägerin hat die den Kostenaufstellungen zugeordneten Belege mit den Anlagenkonvolut K 14a und K 15a vorgelegt. Der Beklagten wurde es damit ermöglicht, jede einzelne Position der als Anlage K 14 und K 15 vorgelegten Kostenaufstellungen im Einzelnen nachzuvollziehen. Nach § 287 ZPO sind damit für eine Beurteilung der Beweisfrage und Bildung der notwendigen richterlichen Überzeugung ausreichend greifbare Anhaltspunkte gegeben. Ein einfaches bzw. allgemeines Bestreiten der Beklagten ist daher nicht ausreichend. Hierauf hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 15.04.2025 hingewiesen (Bl. 64/65 d.A.), ohne dass die Beklagte einzelne Positionen der Kostenaufstellungen substantiiert angegriffen hätte.

Die Aufwendungen der Klägerin für ihre Versicherte betragen nach den Kostenaufstellungen insgesamt 20.865,99 €. Hierauf hat die Beklagte 4.452,61 € und 5.980,38 € gezahlt, so dass noch ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 10.433,00 € aus dem streitgegenständlichen Schadensereignis besteht.

2. Da sich der Anspruch der Klägerin bereits aus der vertraglichen Haftung gem. §§ 280 Abs. 1, 328 BGB analog ergibt, bedarf es keine weiteren Ausführungen mehr dazu, ob der Anspruch auch aus Delikt, § 823 Abs. 1 BGB, begründet wäre.
3. Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 BGB, 288 Abs. 1 BGB. Aufgrund des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens vom 25.05.2023 (Anlage K 13) befand sich die Beklagte spätestens mit Ablauf der dort gesetzten Zahlungsfrist in Verzug. Jedoch hat die Klägerin in dem genannten Schreiben in Anbetracht des von ihr seinerzeit noch angenommenen Mitverschuldens der Geschädigten von 1/3 nur einen Betrag von 9.458,05 € geltend gemacht, so dass ihr Verzugszinsen ab dem 27.06.2023 nur aus diesem Betrag zugesprochen werden können. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Betrages befand sich die Beklagte erst mit dem auf die Klagezustellung am 07.09.2023 folgenden Tag in Verzug (§ 286 Abs. 1 S. 2 BGB).

1. Der Feststellungsantrag (Klageantrag Ziff. II) ist zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz bereits eingetretener und künftiger Schäden zulässig, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Feststellungsinteresse (§ 276 Abs. 1 ZPO) ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund gegeben ist, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Beschluss vom 9. Januar 2007 – VI ZR 133/06 –, Rn. 5, juris). im vorliegenden Fall wurde bei der Versicherten im Rahmen der unfallbedingten Behandlung eine operative Stabilisierung des Sprunggelenks mittels einer Metallplatte und einer Schraube durchgeführt. Dies ergibt sich aus dem vorgelegten OP-Bericht vom 25.11.2022 (Anlage K 5) und der Aussage der Zeugin S. [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2024. Diese hat bei ihrer Aussage angegeben, dass sie die Metallplatte noch nicht hat entfernen lassen, so dass zukünftige Aufwendungen der Klägerin für ihre Versicherte aufgrund des Unfalls vom 21.11.2022 wahrscheinlich sind.
2. Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist ein auf die Ersatzpflicht bereits eingetretener und künftiger Schäden gerichteter Feststellungsantrag begründet, wenn die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vorliegen, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff gegeben ist, der zu möglichen künftigen Schäden führen kann (BGH, Beschluss vom 9. Januar 2007 – VI ZR 133/06 –, Rn. 6, juris). Die Voraussetzungen für eine Ersatzpflicht der Beklagten liegen vor (vgl. die Ausführungen zu Ziff. I) und das Entstehen weiterer Schäden ist aufgrund der zu erwartenden Folgeoperation der Versicherten wahrscheinlich. Ob dabei der Klägerin alle der in dem Schriftsatz vom 26.06.2025 vorgetragenen Aufwendungen entstehen werden, bedarf dabei im Rahmen des Feststellungsantrages keiner Klärung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

gez.

S. [REDACTED]

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 18.433,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mühlhausen
Eisenacher Straße 41
99974 Mühlhausen/Thüringen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

S [REDACTED]

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Mühlhausen/Thüringen, 02.09.2025

M [REDACTED] Justizhauptsekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle